

# Reglement über die ständigen Kommissionen

Version 01.01.2016

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6  
Postfach 368  
3250 Lyss  
T 032 387 01 11  
F 032 387 03 81  
E [gemeinde@lyss.ch](mailto:gemeinde@lyss.ch)  
I [www.lyss.ch](http://www.lyss.ch)

Der Grosse Gemeinderat beschliesst, gestützt auf Art. 45 und 55 ff der Gemeindordnung vom 17. März 1997 das

# Reglement über die ständigen Kommissionen

## 1. Kommissionen

Geltungsbereich

### Art. 1

<sup>1</sup> Dieses Reglement findet Anwendung

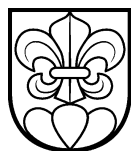
- a) auf die ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis
- b) auf die ständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnis.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Kommissionen ohne Entscheidbefugnis in einer Verordnung fest.

<sup>3</sup> Die Parlamentskommissionen werden in der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates geregelt.

## 2. Zuständigkeit Grosser Gemeinderat

Ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis



### Art. 2

<sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis sind in den Anhängen 1 bis 6 dieses Reglementes aufgeführt. Diese Anhänge sind integrierender Bestandteil des Reglementes und werden im gleichen Verfahren wie dieses erlassen, geändert oder aufgehoben.

<sup>2</sup> Das für die laufende Legislaturperiode für den Grossen Gemeinderat erzielte Proporz-Ergebnis gilt für die ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis, sofern nicht andere Vorschriften anders lautende Bestimmungen enthalten.

<sup>3</sup> Das Proporz-Ergebnis wird auf die Gesamtanzahl der Kommissionsitze angewendet. Für die Aufteilung in den einzelnen Gremien einigen sich die Parteien anlässlich der Partei- und Fraktionspräsidien-sitzung.

Wählbarkeit

### Art. 3

Die Wählbarkeit richtet sich nach Art. 25a der Gemeindeordnung.

## 3. Allgemeine Bestimmungen

Sitzungseinladung /  
Unterlagen

### Art. 4

<sup>1</sup> Die Präsidien laden die Kommission zu einer Sitzung, so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Ein Drittel (aufrunden auf die nächste ganze Zahl) der Mitglieder kann schriftlich unter Angabe der Gründe die Einladung zu einer Sitzung innert acht Wochentagen verlangen.

<sup>3</sup> Die Traktanden werden Kommissionsmitgliedern spätestens fünf Wochentage, in dringenden Fällen spätestens 24 Stunden vor der Sitzung zugestellt.

<sup>4</sup> Unterlagen zu den zu behandelnden Geschäften liegen zur Einsichtnahme auf, soweit sie den Kommissionsmitgliedern nicht zugestellt werden.

Traktandierungspflicht

**Art. 5**

<sup>1</sup> Die Kommission behandelt nicht traktandierte Geschäfte nur, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Kommissionsmitglieder zustimmt.

<sup>2</sup> Sie darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Protokollführung

**Art. 6**

Die ständigen Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

Öffentlichkeit und Information

**Art. 7**

Die Sitzungen sowie Protokolle der ständigen Kommissionen sind nicht öffentlich.

Ergänzendes Recht

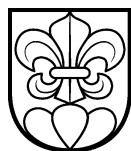
**Art. 8**

Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten für die Organisation der Kommissionen sinngemäss die Vorschriften für den Gemeinderat.

Sorgfalts- und Schweigepflicht

**Art. 9**

Die Mitglieder aller in Art. 1 genannten Kommissionen sind an die Sorgfalts- und Schweigepflicht des Art. 12 der Gemeindeordnung gebunden.



Inkrafttreten

## 4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

**Art. 10**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat auf den 01.01.2010 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement über die ständigen Kommissionen vom 12. Mai 2003.

## Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.
07.09.2009	GGR	01.01.2010		11.10.2009

## Änderungen

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.
03.11.2014	GGR	01.01.2015	42: 0	

# Anhang

## I. Abstimmung + Wahlen

Aufgaben /  
Zuständigkeiten

Gemäss Wahl- und Abstimmungsreglement

Mitgliederzahl

7

Mitgliedschaft von  
Amtes wegen

Sekretariat

Wahlorgan

Gemeinderat

Organisation

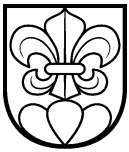
selbstständige Konstitution und Organisation

Zuständige Verwal-  
tungsabteilung

Präsidiales

Entscheidungs-  
befugnisse

Gemäss Wahl- und Abstimmungsreglement



## II. Bau + Planung

Aufgaben /  
Zuständigkeiten

Aufgabenerfüllung in den Bereichen Planung, Hochbau, Tiefbau und Entsorgung

Mitgliederzahl

7

Mitgliedschaft von  
Amtes wegen

mit Stimmrecht

- Ressortvorsteher/in Bau + Planung (Vorsitz) mit beratender Stimme und Antragsrecht
- Abteilungsleiter/in Bau + Planung

Wahlorgan

Gemeinderat

Organisation

selbstständige Konstitution und Organisation

Zuständige Verwal-  
tungsabteilung

Bau + Planung

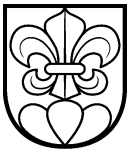
Entscheidungs-  
befugnisse

Gemäss folgenden Reglementen:

- Baureglement
- Reglemente über Ortsbild und Landschaft
- Abfallreglement
- Abwasserentsorgungsreglement

im Weiteren nimmt sie Stellung zu den Anträgen der Abteilung Bau + Planung an den Gemeinderat

- betreffend Beantwortung parlamentarischer Vorstösse
- von politisch/strategischer Bedeutung



### III. Bildung

Aufgaben /  
Zuständigkeiten

Gemäss Schulreglement<sup>1</sup>

Mitgliederzahl

7 - 11

- 7 Mitglieder (inkl. Präsidium) nach GGR-Proporz
- Je 1 Mitglied vertraglich angeschlossener Gemeinden

Mitgliedschaft von  
Amtes wegen

mit Stimmrecht

- Ressortvorsteher/in Bildung + Kultur (Vorsitz)  
mit beratender Stimme und Antragsrecht
- Abteilungsleiter/in Bildung + Kultur

Wahlorgan

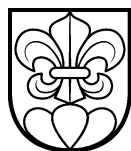
- Gemeinderat Lyss für die stimmberechtigten Lysser Mitglieder.
- Gemeinderat der vertraglich angeschlossenen Gemeinden für die stimmberechtigten Mitglieder aus ihren Gemeinden

Organisation

selbstständige Konstitution und Organisation

Zuständige Verwal-  
tungsabteilung

Bildung + Kultur



Entscheidungs-  
befugnisse

Gemäss Schulreglement

im Weiteren nimmt sie Stellung zu den Anträgen aus dem Bereich  
Bildung der Abteilung Bildung + Kultur

- betreffend Beantwortung parlamentarischer Vorstösse
- von politisch/strategischer Bedeutung

---

<sup>1</sup> Änderung vom 03.11.2014

## IV. Kultur

Aufgaben /  
Zuständigkeiten<sup>2</sup>

Aufgabenerfüllung im Bereich Kultur

- Erhaltung, Förderung und Koordination der kulturellen Bestrebungen und Aktivitäten in der Gemeinde
- Zusammenarbeit mit Vereinen und kulturell tätigen Organisationen zur Belebung der Kulturszene in Lyss
- Förderung des Schrifttums über die Gemeinde Lyss und der Bestrebungen zur weiteren Erforschung der Ortsgeschichte
- Pflege und Erhaltung von Bräuchen und Traditionen
- Förderung der Bestrebungen zur Integration der Neuzuziehenden in der Gemeinde
- Organisation und Durchführung von Anlässen

Mitgliederzahl

9

Mitgliedschaft von  
Amtes wegen

mit Stimmrecht

- Ressortvorsteher/in Bildung + Kultur (Vorsitz)  
mit beratender Stimme und Antragsrecht
- Abteilungsleiter/in Bildung + Kultur oder Sachbearbeiter/in Kultur

Wahlorgan

Gemeinderat



Organisation

selbstständige Konstitution und Organisation

Zuständige Verwal-  
tungsabteilung

Bildung + Kultur

Entscheidungs-  
befugnisse<sup>3</sup>

- Beurteilung Gesuche betreffend Beiträge an kulturelle Anlässe sowie für Entwicklungs- und Katastrophenhilfe  
im Weiteren nimmt sie Stellung zu den Anträgen aus dem Bereich Kultur der Abteilung Bildung + Kultur
- betreffend Beantwortung parlamentarischer Vorstösse
- von politisch/strategischer Bedeutung

---

<sup>2</sup> Änderung vom 03.11.2014

<sup>3</sup> Änderung vom 03.11.2014

## V. Sicherheit + Liegenschaften

Aufgaben /  
Zuständigkeiten Erfüllung der Aufgaben in den Bereichen Öffentliche Sicherheit und Liegenschaften sowie Controlling Leistungsauftrag mit Police Bern

Mitgliederzahl 7

Mitgliedschaft von  
Amtes wegen mit Stimmrecht

- Ressortvorsteher/in Sicherheit + Liegenschaften (Vorsitz) mit beratender Stimme und Antragsrecht
- Abteilungsleiter/in Sicherheit + Liegenschaften

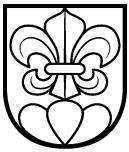
Wahlorgan Gemeinderat

Organisation selbstständige Konstitution und Organisation

Zuständige Verwal-  
tungsabteilung Sicherheit +Liegenschaften

Entscheidungs-  
befugnisse

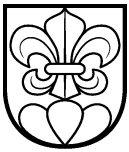
- Ortspolizei
  - Beschliesst Ausnahmefälle, wo dies im Polizei-Reglement vorgesehen ist
  - Erstellt Richtlinien und Umsetzungskonzepte betreffend
    - Friedhofgestaltung und –nutzung
    - Taxiwesen
    - Wegweisung
    - Gewerbepolizei (Gastgewerbe, Standplätze, Plakataktionen, etc.)
  - Beschliesst einzelne Verkehrsmassnahmen (Signalisationen, Bodenmarkierungen)
- Feuerwehr
  - Entscheide, ob Dienstpflichtige aktiv Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben
  - Entscheidet über die Verlängerung der aktiven Dienstpflicht
  - Entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst
- im Weiteren nimmt sie Stellung zu den Anträgen aus dem Bereich Sicherheit + Liegenschaften
  - betreffend Beantwortung parlamentarischer Vorstösse
  - von politisch/strategischer Bedeutung
- Verabschiedet Betriebs- und Vermietungsrichtlinien für Gemeindeliegenschaften





## VI. Soziales

Aufgaben / Zuständigkeiten <sup>4</sup>	Die Kommission Soziales ist ordentliche Behörde für alle sozialhilferechtlichen Belange der Gemeinde und nimmt die ihr gemäss übergeordnetem Recht zugewiesenen Aufgaben wahr. (Der Gemeinderat legt die strategische Ausrichtung der Abteilung Soziales + Jugend fest).
Mitgliederzahl <sup>5</sup>	7-10 <ul style="list-style-type: none"><li>• 7 Mitglieder (inkl. Präsidium) nach GGR-Proporz</li><li>• Max. 1 Mitglied je vertraglich angeschlossene Gemeinde</li></ul>
Mitgliedschaft von Amtes wegen	mit Stimmrecht <ul style="list-style-type: none"><li>• Ressortvorsteher/in Soziales + Jugend (Vorsitz) mit beratender Stimme und Antragsrecht</li><li>• Abteilungsleiter/in Soziales + Jugend</li></ul>
Wahlorgan <sup>6</sup>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Gemeinderat Lyss für die stimmberechtigten Lysser Mitglieder</li><li>• Zuständiges Organ der vertraglich angeschlossenen Gemeinden für die stimmberechtigten Mitglieder aus ihren Gemeinden</li></ul>
Organisation	selbstständige Konstitution und Organisation
Zuständige Verwaltungsabteilung	Soziales + Jugend
Entscheidungsbefugnisse a) Kommission <sup>7</sup>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Sie behandelt und erledigt Aufgaben in den Bereichen Sozialhilfe im Rahmen des übergeordneten Rechts selbständig und in eigener Verantwortung. Sie ist namentlich zuständig für die Erfüllung der Aufgaben der Sozialbehörde gemäss Sozialhilfegesetz und Sozialhilfeverordnung.</li><li>2. Sie beaufsichtigt den Sozialdienst, indem sie insbesondere<ol style="list-style-type: none"><li>a) die Organisation des Sozialdienstes in Bezug auf die Regelung der Zuständigkeiten, Arbeitsabläufe und Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigem Bezug von Leistungen prüft;</li><li>b) regelmässig Dossiers von Personen, die Leistungen des Sozialdienstes beziehen oder bezogen haben, hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben überprüft;</li><li>c) Massnahmen zur Behebung festgestellter Mängel ergreift, soweit sie dafür zuständig ist;</li><li>d) vom Sozialdienst die Behebung festgestellter Mängel verlangt oder dem zuständigen Gemeindeorgan Massnahmen vorschlägt, wenn sie dafür nicht selber zuständig ist.</li></ol></li><li>3. Sie unterstützt den Sozialdienst in seiner Aufgabenerfüllung in dem sie:<ol style="list-style-type: none"><li>a) grundsätzliche Fragen zur Ausrichtung von Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe beurteilt und entscheidet;</li><li>b) konsultativ Stellung zu Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich des Sozialdienstes nimmt;</li></ol></li></ol>



---

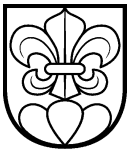
<sup>4</sup> Änderung vom 03.11.2014

<sup>5</sup> Änderung vom 07.12.2015

<sup>6</sup> Änderung vom 07.12.2015

<sup>7</sup> Änderung vom 03.11.2014

- c) Strafanzeigen gegen Gewalt und Drohungen gegen Behörden und Angestellte immer dort einreicht, wo es darum geht, Mitarbeitende vor allfälligen negativen Folgen von Anzeigen zu schützen.
- 4. Sie befasst sich zudem mit den Bereichen Gesundheit/Prävention, Alter/Behinderung, Familien/Kinder/Jugend.
- 5. Sie ist für die Aufsicht der Kindertagesstätten (KITAS) / Tagesfamilienorganisationen (TFO) und für die Vorprüfung der Jahresrechnung zu Händen des Gemeinderates zuständig.
- 6. Sie ist für die Vorprüfung der sozialen Jahresstiftungsrechnungen zu Händen der aufsichtsrechtlichen Genehmigung durch den Gemeinderat zuständig.
- 7. Sie verfügt im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches über beschlossene Voranschlagskredite.
- 8. Sie ist für die Prüfung und Anordnung von Erbschaftsinventaren sowie weitere Aufgaben, die ihr der Gemeinderat zuweist zuständig.
- 9. Die Kommission Soziales kann die Begleitung dieser Aufgaben Ausschüssen und/oder einzelnen Mitgliedern der Kommission übertragen und Fachleute beiziehen, bleibt jedoch in jedem Fall das verantwortliche Organ. Bildet die Kommission Ausschüsse oder überträgt sie die Begleitung von Aufgaben an einzelne Mitglieder der Kommission, ist die Kommission regelmässig zu informieren und jedes Mitglied hat das jederzeitige Recht auf Auskunft zu allen Angelegenheiten aus dem Aufgabengebiet der Kommission.
- 10. Mitglieder der Kommission Soziales nehmen von Amtes wegen Einsitz in den von der Gemeinde Lyss subventionierten sozialen Einrichtungen.



b) Sekretariat<sup>8</sup>

<sup>2</sup> Das Sekretariat der Kommission Soziales (Abteilungsleiter/in) nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- 1. sorgt für den Vollzug der massgeblichen Vorschriften und Beschlüsse.
- 2. vertritt die Kommission Soziales in Verwaltungsjustizverfahren sowie vor den Zivilgerichten.
- 3. in dringenden Fällen verfügt das Sekretariat der Kommission Soziales (Abteilungsleiter/in) unbesehen von der obigen Kompetenzregelung die nötigen Anordnungen und bringt diese der Kommission Soziales bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis.

---

<sup>8</sup> Änderung vom 03.11.2014

# Genehmigung Anhänge I – VI

<b>Genehmigung</b>	<b>Organ</b>	<b>Gültig ab</b>	<b>Stimmenverhältnis</b>	<b>Ablauf Fak-Ref.</b>
07.09.2009	GGR	01.01.2010		

# Änderungen Anhänge I – VI

<b>Genehmigung</b>	<b>Organ</b>	<b>Gültig ab</b>	<b>Stimmenverhältnis</b>	<b>Ablauf Fak-Ref.</b>
03.11.2014	GGR	01.01.2015	42 : 0	
07.12.2015	GGR	01.01.2016	einstimmig	

